Landtag Brandenburg

Drucksache 5/9392

5. Wahlperiode

Antwort

der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 3663 der Abgeordneten Sabine Niels Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN Drucksache 5/9328

Einsatz von Technologien zur Erdöl-Erdgasförderung in Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 3663 vom 08.07.2014:

In Brandenburg sind derzeit diverse Erkundungen von Lagerstätten zur Förderung von Erdgas und Erdöl geplant. Die Bevölkerung in den Gebieten hat Sorge, dass umstrittene Technologien zur besseren Ausbeute der Lagerstätten eingesetzt werden, wie das sogenannte "hydraulic Fracturing (Fracking)" oder "enhanced oil recovery (EOR) " bzw. "enhanced gas recovery (EGR) ". Mit diesen Methoden soll unter Mithilfe von Flüssigkeiten oder Gasen eine verstärkte Ausbeute der Lagerstätten erreicht werden. Bundesweit werden derzeit die Risiken für die Bevölkerung und die Umwelt beim Einsatz von Fracking-Technologien diskutiert. Schon seit mehreren Jahren in Niedersachsen und vor kurzem auch in Mecklenburg-Vorpommern wurden diese Methoden in Deutschland bereits bei mehreren konventionellen Fördervorhaben für die Erweiterung von Bohrlöchern angewandt. Gefahren gehen vor allem von der Frack-Flüssigkeit aus. Die mit Chemikalien versetzte Flüssigkeit steht unter Verdacht. das Grundwasser irreversibel verschmutzen zu können. Ihre genaue Zusammensetzung ist geheim und meist noch nicht einmal den Genehmigungsbehörden bekannt. Die Entsorgung der Flüssigkeiten erfolgt ebenfalls im Untergrund und erhöht das Risiko zusätzlich. Aufgrund der derzeitigen Rechtslage nach dem Bundesbergrecht kann eine Förderung von Rohstoffen - auch mit sogenannten "unkonventionellen" Fördermethoden - ohne Information und Einbeziehung der Bevölkerung stattfinden.

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Welche Vorhaben zur Erdgas- und Erdölförderung bzw. zur Förderung von Kohlenwasserstoffe sind in Brandenburg beantragt bzw. werden bereits umgesetzt? Bitte auflisten nach Landkreis, Förderfeld, verantwortlichen Unternehmen, Stand Erteilung der Erkundungsgenehmigung, Stand der Erteilung der Lizenz mit Laufzeit, bitte ausweisen, wenn DDR-Bergrechte genutzt werden.
- 2. Bei welchem dieser Projekte ist der Einsatz der Technologien "hydraulic Fracturing", "enhanced oil recovery" und "enhanced gas recovery" zur Förderung der Rohstoffe geplant?
- 3. Welche Informationspflichten bestehen nach erteilter Fördererlaubnis für den Bergrechtseigentümer gegenüber den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden, insbesondere in Bezug auf zur Förderung in den Untergrund eingebrachte Stoffe und deren Entsorgung?

Datum des Eingangs: 31.07.2014 / Ausgegeben: 05.08.2014

- 4. Welche Kontrollmöglichkeiten hat die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde gegenüber den Eigentümern der Förderlizenzen, um (unangekündigte) Kontrollen an der Bohrstelle durchzuführen, die der Überprüfung der Genehmigungsauflagen oder der Einhaltung der Umweltschutzvorschriften dienen?
- 5. Welche Auflagen zur Verwendung oder zum Verbot des Einsatzes von Chemikalien an der Bohrstelle wurden bisher den Bergrechtseigentümern aus Frage 1 gemacht?
- 6. Plant die Landesregierung eine Veränderung des Wasserrechts, die eine Verwendung von giftigen Flüssigkeiten im Untergrund durch den Bergbau wirksam verhindert?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Vorhaben zur Erdgas- und Erdölförderung bzw. zur Förderung von Kohlenwasserstoffe sind in Brandenburg beantragt bzw. werden bereits umgesetzt? – Bitte auflisten nach Landkreis, Förderfeld, verantwortlichen Unternehmen, Stand Erteilung der Erkundungsgenehmigung, Stand der Erteilung der Lizenz mit Laufzeit, bitte ausweisen, wenn DDR-Bergrechte genutzt werden.

zu Frage 1: In einer tabellarischen Auflistung (Anlage: Bergbauberechtigungen auf Kohlenwasserstoffe im Land Brandenburg) werden die mit Stand vom 11. Juli 2014 in Brandenburg bestehenden Bergbauberechtigungen zur Aufsuchung (Bergrechtliche Aufsuchungserlaubnisse, Kennzahl "11" in der Feldesnummer) und zur Gewinnung (Bergwerkseigentume, Kennzahl "31" in der Feldesnummer) von Kohlenwasserstoffen dargestellt. In Abhängigkeit vom Zeitpunkt ihrer Entstehung handelt es sich um gemäß Einigungsvertrag bestätigte "alte Rechte" (alle Bergwerkseigentume in der tabellarischen Übersicht der Anlage) bzw. auf der Grundlage des Bundesberggesetzes (BBergG) erteilte Rechte (alle Aufsuchungserlaubnisse in der tabellarischen Übersicht der Anlage). Neben dem Bergwerkseigentum sogenannten "alten Rechts" gemäß §§ 149 ff. BBergG existieren für Kohlenwasserstoffe in Brandenburg lediglich bergrechtliche Aufsuchungserlaubnisse nach § 7 BBergG. Bergrechtliche Bewilligungen (§ 8 BBergG) bzw. Bergwerkseigentume nach § 9 BBergG auf Kohlenwasserstoffe wurden bisher nicht verliehen. In der Prüfung beim zuständigen Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) befindet sich derzeit der Antrag der niederländischen Firma "Jasper Resources BV" vom 24. März 2014. Dieser auf die Erteilung einer Erlaubnis zur Gewinnung von "Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen" abzielende Antrag umfasst ein 907 km² großes Feld, welches unter dem Namen "Zehdenick Nord" und unter der Berechtsamsnummer 11-1576 beim LBGR geführt wird.

Frage 2: Bei welchem dieser Projekte ist der Einsatz der Technologien "hydraulic Fracturing", "enhanced oil recovery" und "enhanced gas recovery" zur Förderung der Rohstoffe geplant?

zu Frage 2: Dem LBGR liegen keine Anträge für Projekte mit den o.g. Technologien vor.

Frage 3: Welche Informationspflichten bestehen nach erteilter Fördererlaubnis für den Bergrechtseigentümer gegenüber den Genehmigungs- und Überwachungsbe-

hörden, insbesondere in Bezug auf zur Förderung in den Untergrund eingebrachte Stoffe und deren Entsorgung?

zu Frage 3: Hier sind zwei unterschiedliche Rechtsgrundlagen zu nennen. Das Einbringen von Stoffen in den Untergrund wird nach wasserrechtlichen Normen geregelt. Die Entsorgung von Stoffen (sofern kein Abwasser) erfolgt nach abfallrechtlichen Vorgaben.

Wasserrecht: Das Einbringen von Stoffen stellt nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einen Nutzungstatbestand dar. Plant ein Bergwerksunternehmer Arbeiten, die einen Nutzungstatbestand (vgl. § 9 WHG) darstellen, so erfolgt immer eine Beteiligung der jeweils zuständigen Wasserbehörde. Die Antragsteller zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis sind grundsätzlich dazu verpflichtet, alle verwendeten Chemikalien in Art, Menge, Einsatz etc. vorab detailliert darzulegen, um das Gefährdungspotential der Grundwasserleiter bei der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen abschätzen zu können. Für wasserrechtliche Nutzungstatbestände i.R. bergrechtlicher Tätigkeiten ist zwar das LBGR die zuständige Behörde, jedoch dürfen wasserrechtliche Erlaubnisse nur im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde erteilt werden.

Abfallrecht: Die Entsorgung von Stoffen unterliegt dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), welches auch für den Bergbau gilt. Ausgenommen von den Vorgaben des KrWG sind nur Abfälle, die unmittelbar beim Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten ... in Betrieben anfallen, die der Bergaufsicht unterstehen und die ... unter Bergaufsicht entsorgt werden (vgl. § 2 Abs. 2 Ziffer 7 KrWG). Für diese – aus dem Geltungsbereich des KrWG ausgenommenen - Abfälle gilt § 22 a der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABBergV) "Anforderungen an die Entsorgung von bergbaulichen Abfällen". Im § 22 a Abs. 2 ABBergV heißt es: "Der Unternehmer hat für die Entsorgung von bergbaulichen Abfällen einen Abfallbewirtschaftungsplan gemäß Anhang 5 aufzustellen und diesen durch Vorlage bei der zuständigen Behörde rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeiten, anzuzeigen."

Frage 4: Welche Kontrollmöglichkeiten hat die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde gegenüber den Eigentümern der Förderlizenzen, um (unangekündigte) Kontrollen an der Bohrstelle durchzuführen, die der Überprüfung der Genehmigungsauflagen oder der Einhaltung der Umweltschutzvorschriften dienen?

zu Frage 4: Das LBGR kann jederzeit unangekündigt und unangemeldet Kontrollen vor Ort durchführen. Dies ist begründet durch § 69 BBergG ("Bergaufsicht"). Form und Umfang der Kontrollmöglichkeiten regelt § 70 BBergG. Hierbei kann insbesondere der Absatz zwei herangezogen werden: "Die von der zuständigen Behörde mit der Aufsicht beauftragten Personen (Beauftragte) sind befugt, Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Einrichtungen des Auskunftspflichtigen …. zu betreten, dort Prüfungen vorzunehmen, Befahrungen durchzuführen und gegen Empfangsbescheinigung auf Kosten des Unternehmers Proben zu entnehmen sowie die geschäftlichen und betrieblichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die genannten Grundstücke und Räumlichkeiten auch außerhalb der üblichen Arbeits- und Betriebszeiten betreten werden …"

Frage 5: Welche Auflagen zur Verwendung oder zum Verbot des Einsatzes von Chemikalien an der Bohrstelle wurden bisher den Bergrechtseigentümern aus Frage 1 gemacht?

zu Frage 5: Auf Grund fehlender Antragstellung wurden bisher keine Auflagen zur Verwendung bzw. zum Verbot von Chemikalien erteilt. Generell erfolgt im Vorfeld der Zulassung eines bergrechtlichen Betriebsplanes durch das LBGR eine Prüfung der Betriebsplanunterlagen. Die Antragsteller sind grundsätzlich dazu verpflichtet, alle verwendeten Chemikalien in Art, Menge, Einsatz etc. vorab detailliert darzulegen, um das Gefährdungspotential der Grundwasserleiter bei der Verwendung wassergefährdenden Stoffen abschätzen zu können. Plant ein Bergwerksunternehmer Arbeiten, die gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einen Nutzungstatbestand (vgl. § 9 WHG) darstellen, so erfolgt immer eine Beteiligung der jeweils zuständigen Wasserbehörde. Für wasserrechtliche Nutzungstatbestände ist zwar das LBGR die zuständige Behörde, jedoch dürfen wasserrechtliche Erlaubnisse nur im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde erteilt werden. Ist bereits im Vorfeld abzusehen, dass die Einsatzrisiken bestimmter Stoffe zu groß sind, teilt das LBGR dem Antragsteller mit, dass eine Genehmigungsfähigkeit nicht besteht.

Frage 6: Plant die Landesregierung eine Veränderung des Wasserrechts, die eine Verwendung von giftigen Flüssigkeiten im Untergrund durch den Bergbau wirksam verhindert?

zu Frage 6: Das Wasserrecht ist so aufgebaut, dass schädliche Veränderungen an Gewässern (hierzu zählt auch das Grundwasser) verhindert werden sollen. Der Einsatz giftiger Stoffe im Untergrund (§ 9 Abs. 1 Ziffer 4 WHG "Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer") bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG. Im Erlaubnisverfahren wird geprüft, ob durch den Einsatz solcher Stoffe schädliche Veränderungen an Gewässern auftreten können. Hierzu heißt es in § 12 Abs. 1 Ziffer 1 WHG "Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind." Diese Festlegungen des WHG gelten für alle Nutzungen, unabhängig vom Industriezweig. Sowohl für den Einsatz von Chemikalien durch die Landwirtschaft (Pestizide, Düngemittel, Klärschlamm etc.), durch Wasserversorgungsunternehmen (Chlor, Natriumhypochlorit etc.) als auch für Abfalldeponien und die Chlordioxid, Abwasserbehandlung und -einleitung gelten dieselben rechtlichen Grundsätze wie für den Bergbau. Bezüglich der Änderung des Wasserrechts wird darüber hinaus auf die Initiative des Bundes (BMWi/BMUB) vom 4. Juli 2014 zur Anpassung des Fracking-Projekten des Bergbaus Wasserrechts bei verwiesen (vgl.: http://www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewaesser/frackingregelung/).

Bergbauberechtigungen auf Kohlenwasserstoffe im Land Brandenburg



Stand: 11.07.2014 (aufsteigend nach Feldesart und Feldesnummer sortiert)

Lfd Nr.	Feldes- nummer	Angaben zum Feld		Inhaber		
1	11 - 1507	Name:	Reudnitz		Bayerno	gas GmbH
		Landkreis:	Dahme-Spreewal	ld. Oder-Spree	,	
		Fläche:	457.083.100	m²	Poccist	raße 9
		Bodenschatz-Nr**:		5170		München
		entstanden/Frist:	17.06.2004			
		gültig bis:	17.06.2017			
2	11 * - 1522	Name:	Lübben		CEP Ce	entral European Petroleum GmbH
577	0.00	Landkreis:	LDS, LOS, OSL,	SPN CB		
		Fläche:	1.478.928.300	m²	Rosens	traße 2
		Bodenschatz-Nr**:			10178	
		entstanden/Frist:	26.10.2007		10170	Delini
		gültig bis:	26.10.2016			
		guing Dis.	20.10.2010			
3	11 * - 1525	Name:	Pillgram		Celtique	e Energie GmbH
		Landkreis:		er-S., Spree-N., Fra		14.14.40
		Fläche:	941.606.500	m²		straße 34
		Bodenschatz-Nr**:	Balling and the same		10117	Berlin
		entstanden/Frist:	26.07.2007			
		gültig bis:	26.07.2017			
4	11 * - 1563	Name:	Forst		CEP C	entral European Petroleum GmbH
		Landkreis:	Oberspreewald-L	ausitz, Spree-N., C		
		Fläche:	1.214.170.500	m²	Rosens	traße 2
		Bodenschatz-Nr**:	14.		10178	Berlin
		entstanden/Frist:	13.03.2013			
	~	gültig bis:	13.03.2016			
5	11* - 1572	Name:	Reudnitz-Nordost		Bayern	gas GmbH
		Landkreis:	Oder-Spree			
		Fläche:	64.882.000	m ^z	Poccist	raße 9
		Bodenschatz-Nr**:	14.		80336	München
		entstanden/Frist:	17.01.2013			
		gültig bis:	17.01.2018			
6	11* - 1573	Name:	Reudnitz-Südos	ıt	Bayern	gas GmbH
		Landkreis:	Oder-Spree, Spre	ee-Neiße		
		Fläche:	33.544.000	m²	Poccist	raße 9
		Bodenschatz-Nr**:				München
		entstanden/Frist:	17.01.2013		55550	The Control of
		gültig bis:	17.01.2018			
7	11 * - 1574	Name:	Kerkwitz-Guben	L	GDF SI	UEZ E&P Deutschland GmbH
		Landkreis:	Spree-Neiße, Od	ler-Spree		
		Fläche:	162.164.900	m²	Waldstr	raße 39
		Bodenschatz-Nr**:	14.		49808	Lingen (Ems)
		entstanden/Frist:	13.03.2013			CONTRACT THE CONTRACT OF
		gültig bis:	13.03.2018			

^{* 11 =} Erlaubnis zur Aufsuchung; 22 = Bewilligung zur Gewinnung; 31 = Bergwerkseigentum

^{** 1 + 14 =} Kohlenwasserstoffe; 7 = gasförmige mineralische Rohstoffe

Bergbauberechtigungen auf Kohlenwasserstoffe im Land Brandenburg



Stand: 11.07.2014 (aufsteigend nach Feldesart und Feldesnummer sortiert)

Lfd Nr.	Feldes- nummer	Angaben zum Feld			Inhaber	
8	31 * - 0022	Name:	Kietz		GDF SUEZ E&P Deutschland	GmbH
		Landkreis:	Märkisch-Oderla	and		
		Fläche:	3.839.927	m ^a	Waldstraße 39	
		Bodenschatz-Nr**:	1.		49808 Lingen	
		entstanden/Frist:	19.12.1991			
		gültig bis:	unbefristet			
9	31* - 0023	Name:	Wellmitzer Lagune		GDF SUEZ E&P Deutschland	GmbH
		Landkreis:	Oder-Spree, Sp	ree-Neiße		
		Fläche:	39.399.641	m²	Waldstraße 39	
		Bodenschatz-Nr**:	1.		49808 Lingen	
		entstanden/Frist;	20.12.1991			
		gültig bis;	unbefristet			
10	31 * - 0024	Name:	Struktur Fürste	enwalde	GDF SUEZ E&P Deutschland	GmbH
	Marie Del Territorio	Landkreis:	Oder-Spree			
		Fläche:	36.996.747	m²	Waldstraße 39	
		Bodenschatz-Nr**:	1.		49808 Lingen	
		entstanden/Frist:	16.02.1993		-	
		galtig bis:	unbefristet			
11	31 * - 0025	Name:	Rüdersdorf		GDF SUEZ E&P Deutschland	GmbH
		Landkreis:	Märkisch-Oderl	and		
		Fläche:	5.999.049	m²	Waldstraße 39	
		Bodenschatz-Nr**:	7.		49808 Lingen	
		entstanden/Frist:	20.12.1991			
		gültig bis;	unbefristet			
12	31* - 0068	Name:	Dornswalde		GDF SUEZ E&P Deutschland	GmbH
		Landkreis:	Teltow-Fläming	, Dahme-Spreewald		
		Fläche:	6.748.508	m²	Waldstraße 39	
		Bodenschatz-Nr**:	1.		49808 Lingen	
		entstanden/Frist:	15.02.1993		2.6857200 200737000	
		gultig bis:	unbefristet			
13	31 * - 0069	Name:	Märkisch Buch	iholz	GDF SUEZ E&P Deutschland	GmbH
		Landkreis:	Dahme-Spreew	ald		
		Fläche:	47.992.342	m²	Waldstraße 39	
		Bodenschatz-Nr**:	1.;11.		49808 Lingen	
		entstanden/Frist:	20.12.1991		- 1974T	
		gultig bis:	unbefristet			
14	31 * - 0102	Name:	Guben Nord		GDF SUEZ E&P Deutschland	GmbH
		Landkreis:	Spree-Neiße			
		Fläche:	1,499,984	m ^a	Waldstraße 39	
		Bodenschatz-Nr**:		-245	49808 Lingen	
			13 5 km a mana aan		-	
		entstanden/Frist:	19.12.1991			

^{* 11 =} Erlaubnis zur Aufsuchung; 22 = Bewilligung zur Gewinnung; 31 = Bergwerkseigentum

^{** 1 + 14 =} Kohlenwasserstoffe; 7 = gasförmige mineralische Rohstoffe

Bergbauberechtigungen auf Kohlenwasserstoffe im Land Brandenburg



Stand: 11.07.2014 (aufsteigend nach Feldesart und Feldesnummer sortiert)

Lfd Nr.	Feldes- nummer	Angaben zum Feld			Inhaber
15	31 * - 0103	Name: Landkreis:	Guben-Atterwa	sch	GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH
		Fläche:	899.986	m ^a	Waldstraße 39
		Bodenschatz-Nr**:	1.	10.40%	49808 Lingen
		entstanden/Frist:	20.12.1991		
		gültig bis:	unbefristet		
		"			
16	31* - 0104	Name:	Döbern		GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH
		Landkreis:	Spree-Neiße		
		Fläche:	6.999.883	m²	Waldstraße 39
		Bodenschatz-Nr**:	1.;11.		49808 Lingen
		entstanden/Frist:	20.12.1991		
		gültig bis:	unbefristet		
17	31* - 0105	Name:	Tauer		GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH
		Landkreis:	Spree-Neiße		
		Fläche:	9.774.667	m²	Waldstraße 39
		Bodenschatz-Nr**:	1.		49808 Lingen
		entstanden/Frist:	20.12.1991		
		gültig bis:	unbefristet		
18	31 * - 0106	Name:	Drebkau		GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH
		Landkreis:	Spree-Neiße		
		Fläche:	11.999.197	m ²	Waldstraße 39
		Bodenschatz-Nr**;	1.		49808 Lingen
		entstanden/Frist:	19.12.1991		and female has the females
		gültig bis:	unbefristet		

^{* 11 =} Erfaubnis zur Aufsuchung; 22 = Bewilligung zur Gewinnung; 31 = Bergwerkseigentum

^{** 1 + 14 =} Kohlenwasserstoffe; 7 = gasförmige mineralische Rohstoffe